

cenzmikroskopischen Nachweises im histologischen Schnittpräparat. Der „Hemmtest“ (Überschichten der Präparate mit nichtmarkierten Antiseren) als Kontrolle vor dem Auftragen der markierten Antikörper ausgeführt, erlaubt Aussagen hinsichtlich der Spezifität der immunologischen und fluoreszenzmikroskopisch dargestellten Reaktionen. — Ergebnisse: Bei Anwendung von Anti-Humanalbuminserum wird Fluoreszenz meist gar nicht bzw. sehr schwach gefunden; Anti-Gammaglobulinserum erbrachte stets kräftige Fluoreszenz, z.T. auch in der Alveolarwand; stärkste Reaktion war aber mittels Antifibrinogensersum zu erzielen. Die in der Alveolarwand erkennbaren Reaktionen werden als der Weg der Exsudation aus den Capillaren in die Alveolen bezeichnet, wobei Dysorie der Lungencapillaren Voraussetzung für den Durchtritt der hochmolekularen Plasmaproteine darstellt. Aus diesen Gründen wird der Entstehungsmodus der hyalinen Membranen vom Verf. im Sinne primärer Exsudation mit sekundärer Alveolarepithelschädigung aufgefaßt.

HAFFERLAND (Berlin)

Sunao Kuroda and Hajime Nagamori: **Medico-legal studies on the fetus and the infant. V. A histological study of the umbilicus of the newborn.** [Dept. Leg. Med., Fukushima Med. Coll., Fukushima.] Jap. J. leg. Med. 21, 570—579 mit engl. Zus.fass. (1967) [Japanisch].

Nach der Untersuchung der Verff. kann eine Unterscheidung Lebend- oder Totgeburt durch die histologische Untersuchung des Nabels und der Nabelschnur Neugeborener getroffen werden. Bei Totgeburten seien die neutrophilen Leukocyten in der Nabelschnur von Totgeburten mehr diffus verteilt, während bei Lebendgeburten eine Zellinfiltration im äußeren Nabelring zu finden sei.

LIEBHARDT (Freiburg)

Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung

Mátyás Bobest und Róbert Budvári: **Fruchtwasserembolie als unerwartete Todesursache bei der Geburt.** Orv. Hetil. 109, 258—260 u. dtsh. u. engl. Zus.fass. (1968) [Ungarisch].

Anhand eines Falles einer Fruchtwasserembolie mit tödlichem Ausgang analysieren Verff. die pathologisch-anatomischen diagnostischen Möglichkeiten der Fruchtwasserembolie und betonen die Bedeutung der sorgfältigen histologischen Untersuchung der Lungen. Das Krankheitsbild der Fruchtwasserembolie, als eine mögliche Ursache des unerwarteten Todes bei der Geburt, deren Erkennung auch in der Klärung der ärztlichen Verantwortung mit eine Bedeutung hat, wird aus dem Gesichtspunkte des Arzt-Sachverständigen gewürdigt. Zusammenfassung

Alec Samuels: **Termination of pregnancy. A lawyer considers the arguments.** (Die Unterbrechung der Schwangerschaft.) Med. Sci. Law 7, 10—16 (1967).

Verf. (Rechtsanwalt und Dozent der Rechtswissenschaft) stellt die verschiedenen Argumente gegenüber, die es in England bezüglich der Schwangerschaftsunterbrechung gibt. Im Hinblick auf die illegalen Unterbrechungen, die jährlich auf etwa 100000 geschätzt werden, tritt eine breite öffentliche Meinung für die weitgehende Freigabe der Unterbrechung ein. Die Gegner dieser Ansicht berufen sich auf theologische, moralische und soziologische Gründe und weisen eine Änderung des bestehenden Zustands zurück. Am 22. Juli 1967 hat nun, nachdem es das Oberhaus passiert hatte, dem Unterhaus ein Gesetz über die Schwangerschaftsunterbrechung vorgelegen. Es fordert für die erlaubte Unterbrechung, die nur durch einen praktizierenden Arzt vorgenommen werden darf, das Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen: a) Die Fortdauer der Schwangerschaft hat für die Schwangere entweder eine Lebensgefahr oder eine schwere Gesundheitsschädigung im Gefolge, b) bei Austragung des Kindes besteht die Gefahr, daß daselbe mit physischen oder psychischen Abnormitäten geboren wird, die es schwer benachteiligen, c) die Austragung des Kindes führt unter Berücksichtigung der Versorgung noch weiterer eigener Kinder zu einer sozial-ökonomischen Überbelastung der Mutter, d) die Schwangere ist mit geistigen Defekten behaftet, sie hat zum Zeitpunkt der Konzeption das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Schwangerschaft ist die Folge eines sexuellen Verbrechens. — Damit enthält das Gesetz als Voraussetzung einer legalen Schwangerschaftsunterbrechung alle Gründe, die auch in manchen anderen Gesetzgebungen kodifiziert sind und zwar die medizinische, eugenische, sozial-ökonomische und ethische Indikation.

VETTERLEIN (Jena)

A. D. Dayan, M.J. M. Cameron and E. Phillipp: Fatal brain damage associated with therapeutic abortion induced by amniocentesis: report of one case. (Hirnschädigung nach therapeutischer Interruptio durch Amniocentese.) [Dept. Path. and Wessex Reg. Neurol. Ctr, Gen. Hosp., Southampton and Dept. Forens. Med., London. Hosp., London.] Med. Sci. Law 7, 70—72 (1967).

Bei einer 23jährigen, gesunden Erst-Gravida wurde aus psychiatrischer Sicht eine Interruptio in der 16. Schwangerschaftswoche durchgeführt. Diese erfolgte in Narkose durch Entfernung von 220 ml Fruchtwasser und Wiederauffüllung mit 250 ml 30% iger Salzlösung unter leichtem Druck. Die Operation und die postoperative Phase verlief ohne Besonderheiten. Nach 7 Std traten epileptiforme Krämpfe auf. Es bestand Bewußtlosigkeit, Koma und Atemstillstand. Die Behandlung erfolgte mit Sedativa, Osmodiurese, Hypothermie und künstlicher Beatmung. Blutbefunde: Na 155 und Cl 130 M Eq/l. und Blutharnstoff 56 mg/100 ml. Nach 16 Std war die Patientin tiefkomatös und hatte weite, starre Pupillen. 54 Std nach der Operation trat der Tod ein. — Bei der Obduktion fand sich im Uterus ein 18 Wochen alter Fetus und einige Nadelpunktionen durch einen Sinus am Rande der Placenta. Im Bauchraum 800 ml leicht blutig gefärbte Flüssigkeit und im Perikard 30 ml Flüssigkeit. — Das Gehirn war hochgradig geschwollen mit extremen Hirndruckzeichen und zeigte zahlreiche Petechien. Es fand sich eine hämorrhagische Infarzierung der medialen Anteile beider Temporallappen und des Nucleus amygdaloideus. Histologisch zeigten sich weiterhin Zelluntergänge im Thalamus, Striatum, in der Brücke, Medula, Zwischenhirn und auch der Purkinjezellen des Kleinhirns. Außerdem bestanden capilläre Blutungen. — Als Ursache werden ein Hirnödem nach Hypermatriämie und Anoxie diskutiert. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Methode der Interruptio nur durchgeführt werden sollte, wenn Blutdruck und Mineral-, sowie Wasserhaushalt der Patientin fortlaufend kontrolliert werden kann. Eine spezifische Therapie mit Auftreten der Krämpfe als Zeichen der schon bestehenden cerebralen Schädigung setzt zu spät ein.

G. WALTHER (Mainz)

G. Schwalm: Über den Beginn des menschlichen Lebens aus der Sicht des Juristen. Med. Klin. 62, 1556—1559 (1967).

SCHWALM, der das Arztrecht um die Systematik der Einwilligungsthesen bereichert hat, leitet sprachlich von dem Wort „Leibesfrucht“ eine innige Verbindung der befruchteten Eianlage mit dem Mutterleib ab. Davon könne während des Eitransportes — der *insgesamt* 5 Tage dauert, davon aber doch wohl nur ein Teil als befruchtete Zygote (Ref.) — keine Rede sein. Sonst müsse man ein außerhalb des Mutterleibes befruchtetes Ei als Leibesfrucht bezeichnen. Deshalb kommt der Nidation eine besondere Zäsurbedeutung zu. „Leibesfrucht ist hiernach das von Mann und Frau abstammende Lebewesen vom Augenblick der Einnistung im Mutterleib bis zum Beginn der Geburt“. Folgerichtig sind intrauterine Spiralen keine Abortiva, sondern Präventiva. — Zum Ausgleich für dieses „erwünschte Ergebnis“ erwägt SCHWALM die Bestrafung nicht nur der vorsätzlichen Abtreibung, sondern auch der grob fahrlässigen Herbeiführung des Fruchttodes und des „Experimentierens mit menschlichen männlichen und weiblichen Geschlechtszellen außerhalb des Mutterleibes“.

WILLE (Kiel)

Pál Barzó und László Juhász: Ein geheilter Fall einer zufolge eines kriminellen Abortus verursachten multiplen Staphylococcus aureus — Lungenembolisation und -Abszedierung. Orv. Hetil. 108, 2232—2234 u. dtsch. u. engl. Zus.fass. (1967) [Ungarisch].

Die 37jährige Patientin wurde am 19. 8. 1964 im Schockzustand in das Krankenhaus aufgenommen. Bei Aufnahme fand der Gynäkologe dem 4. Schwangerschaftsmonat entsprechende blutende Gebärmutter mit „auf einen kriminalen Eingriff weisenden Veränderungen“ (in der Mitteilung wird der gynäkologische Befund nicht eingehend bekanntgegeben. Ref.). Bei der fiebernden Patientin wurde nebst Verabfolgung von Antibiotica und Transfusion, Curettage durchgeführt. In den darauffolgenden Tagen entwickelte sich ein septischer Zustand: auf der Röntgenaufnahme sind in beiden Lungen fast zusammenfließende infiltrative Gebiete mit Flüssigkeitsniveau enthaltenden kleinen Höhlen ersichtlich. Anhand des Röntgenbefundes erhob sich die Verdachtsdiagnose einer Staphylococcus aureus-Sepsis, welche Verdachtsdiagnose die wiederholt durchgeführten Sputumuntersuchungen unterstützten. Wegen der Progression der Lungenabscesse wurde die Patientin am 5. 9. in die bronchologische Abteilung übergeliefert; die Absaugungen verbesserten den Zustand und nach Beendigung der medikamentösen Therapie konnte die Patientin am 17. 10. entlassen werden. Verff. erörterten die Wirksamkeit der kombinierten

antibiotischen Therapie und betonen, daß nach dem Abklingen der Staphylococcus-Sepsis die Patienten jahrelang kontrolliert werden müssen.

HARSÁNYI (Budapest)

Zbigniew Lapiński: The phenomenon of Sanarelli and Schwartzman in abortion. (Das Sanarelli-Schwartzman-Phänomen bei Aborten.) [Gynäk. Abt. des Städtischen Krankenhauses Łowicz.] Wiad. lek. 20, 2207—2209 mit engl. Zus.fass. (1967) [Polnisch].

Bericht über einen Fall von Sanarelli-Schwartzman-Phänomen bei einer 38jährigen Mehrschwängerten mit infiziertem hochfieberhaften Abort im 3. Lunarmonat. Die Patientin verstarb 8 Std nach der Spitalsaufnahme. Die Sektion ergab Nekrosen und Blutungen in den Nebennieren, eine Herzerweiterung, Stauungsorgane, eine akute Milzschwellung und eine Enterocolitis. Die bakteriologischen Untersuchungen waren negativ.

BOLTZ (Wien)

Fr. Wagner und W. Preibsch: Zur Brauchbarkeit des Gravimun-Tests. [Frauenklin., Med. Akad., Erfurt.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 22, 1455—1457 (1967).

Der Gravimuntest beruht wie der Pregnostikontest auf dem Prinzip der Antigen-Antikörperreaktion. Die Autoren verglichen an 121 Untersuchungen den Gravimuntest mit der Aschheim-Zondek-Reaktion. (AZR). Während die AZR eine Treffsicherheit von 98,3% aufwies, zeigte der Gravimuntest eine solche von nur 81%. Eine weitere Serie von 500 Gravimuntests zeigte eine Treffsicherheit von 91,1%. Die Fehlerquellen (Lagerung, gleichzeitige Gabe von Medikamenten etc.) werden diskutiert.

HICKL (München)^{oo}

H. Echtermeyer: Zur Problematik der Empfängnisverhütung mit lokal anwendbaren chemischen Präparaten. [Ld.-Frauenklin., Med. Akad., Magdeburg.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 23, 198—202 (1968).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Roland Grassberger: Die Unzucht mit Tieren.** (Kriminol. Abh. N. F. Hrsg. von R. GRASSBERGER. H. 8.) Wien u. New York: Springer 1968. IV, 106 S., 3 Abb. u. 15 Tab. DM 22.—.

Verf., Vorstand des Kriminologischen Instituts der Universität Wien, hat das von ihm durchgearbeitete Untersuchungsgut nach allen erdenklichen Gesichtspunkten aufgearbeitet und die Ergebnisse miteinander verglichen. Er benutzte Fälle aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg (698 Verurteilungen aus den Jahren 1923—1937) und aus der Nachkriegszeit aus den Jahren 1951—1965 (692 Verurteilungen, dabei handelte es sich in 4 Fällen um Frauen). Im ganzen waren 87% nur einmal bestraft worden, in 14,3% lagen bereits Verurteilungen wegen des gleichen Deliktes oder wegen anderer Sexualdelikte vor. Bezüglich der Altersklassen waren Jugendliche bzw. Männer zwischen 15 und 25 Jahren besonders beteiligt. In der Vorkriegszeit wurde die unzüchtige Handlung in 21% der Fälle an Pferden, in der Nachkriegszeit nur in 5% an dem gleichen Tiere begangen; dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß Pferde zunehmend seltener in Betrieben benutzt werden. Am meisten beteiligt waren sowohl in der Vorkriegszeit als auch in der Nachkriegszeit Kühe und Kälber; an Federvieh wurde in der Vorkriegszeit nur in 5—12% Unzucht geübt, in der Zeit nach dem Kriege etwas weniger; die Tiere verendeten in der Zeit nach der Tat fast immer. Der Verkehr an größeren Tieren erfolgte meist durch Einführen des Geschlechtsteils in die Scheide, seltener in den Mastdarm, es gab Frauen, die sich durch besonders abgerichtete Hunde durch Einführen des Geschlechtsteils in die Scheide befriedigen ließen. Ursächlich für derartige widernatürliche Handlungen war vielfach das Fehlen sonstiger Befriedigungsmöglichkeiten, es gab aber auch gelegentlich eine ausgesprochene psychische Affinität zum Tier, insbesondere zum Pferd, mitunter bestand eine neurotisch gefärbte Abneigung gegen einen normalen Sexualverkehr; es gab auch Täter von so gesteigerter Aktivität, daß sie sowohl mit Frauen als auch mit Tieren sexuell verkehrten. Schwachsinnige im Alter von 19—23 Jahren waren in ungefähr 57% beteiligt, Senile (Alter über 68 Jahre) nur in 2,4%. In einem Beobachtungsgut von 468 Fällen wurden 33,1% rückfällig, zum Teil im gleichen Sinne, zum Teil begingen sie auch Aggressions- und Eigentumsdelikte. Während in Bundesdeutschland in den Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch bisher noch nicht daran gedacht war, die einschlägige Bestimmung (§ 175 b StGB) aufzuheben, denkt man in Österreich daran. Aus dem Gesichtspunkt der ver-